

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1970	Nummer 72
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2422	9. 4. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchgangwohnheime für die Aufnahme und Weiterleitung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen	834
71315	10. 4. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen; Anerkennung von Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	834

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
14. 4. 1970	Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im 1. Quartal 1970 . . .	834
	Arbeits- und Sozialminister	
14. 4. 1970	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	835
	Stellenausschreibungen	
	Justizminister	
	Sellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte	839
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 73. und 74. Sitzung (51. Sitzungsabschnitt) am 21. und 22. April 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags	835
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 37 v. 22. 4. 1970	839
	Nr. 38 v. 27. 4. 1970	839
	Nr. 39 v. 29. 4. 1970	840
	Nr. 40 v. 5. 5. 1970	840

I.

2422

**Durchgangwohnheime
für die Aufnahme und Weiterleitung von
Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone
und Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 4. 1970 —
I A 1 — 1002

Mit Wirkung vom 1. April 1970 ist das Sozialwerk Stukenbrock aufgelöst worden. Restaufgaben werden von dem Durchgangwohnheim Massen durchgeführt. Nunmehr stehen dem Lande Nordrhein-Westfalen für die Aufnahme und Weiterleitung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und Aussiedlern noch folgende Durchgangwohnheime zur Verfügung:

Durchgangwohnheim Massen 475 Unna-Massen-Nord
Durchgangwohnheim Waldbröl 522 Waldbröl

Mein RdErl. v. 21. 4. 1967 (SMBL. NW. 2422) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 834.

71315

**Elektrische Anlagen
in besonders gefährdeten Räumen
Anerkennung von Sachverständigen nach § 14 Abs. 1
Satz 2 der Verordnung über elektrische Anlagen
in explosionsgefährdeten Räumen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 4. 1970 —
III A 2 — 8648 — (III Nr. 14/70)

§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ExVO) vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1968 (BGBl. I S. 109), sieht die Übertragung von Prüfbefugnissen auf sachkundige Inhaber oder Beschäftigte eines Unternehmens (Herstellersachverständige) vor, sofern das Unternehmen elektrische Betriebsmittel installiert, ändert oder instandsetzt. Über die Anerkennungen entscheiden nach der Vierten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 14. Januar 1966 (GV. NW. S. 11), geändert durch Verordnung vom 26. April 1967 (GV. NW. S. 62), — SGV. NW. 805 — die Regierungspräsidenten.

Bei diesen Entscheidungen ist folgendes zu beachten:

1 Abgrenzung der Prüfbefugnisse

Herstellersachverständigen kann die Befugnis zur Prüfung folgender Anlagen übertragen werden:

1.1 Elektrische Betriebsmittel als Sonderanfertigung, sofern das Unternehmen, dem der Sachverständige angehört, das Betriebsmittel installiert, geändert oder instandgesetzt hat (§ 7 ExVO).

Sonderanfertigungen sind nur solche Betriebsmittel, die nicht in Serie, sondern als Einzelstück für einen bestimmten Betrieb hergestellt werden. Die Betriebsmittel, die der Herstellersachverständige prüfen darf, sind im Anerkennungsbescheid festzulegen.

1.2 Der Bauart nach zugelassene elektrische Betriebsmittel, die das Unternehmen, dem der Sachverständige angehört, hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, instandgesetzt hat (§ 6 Abs. 1 ExVO).

Diese Betriebsmittel gelten nach der Prüfung durch den Herstellersachverständigen weiterhin als der Bauart nach zugelassen. Sie erhalten jedoch ein zusätzliches Prüfzeichen, das im Anerkennungsbescheid festzulegen ist.

1.3 Der Bauart nach zugelassene elektrische Betriebsmittel, die das Unternehmen, dem der Sachverständige angehört, hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, abweichend von der Bauartzulassung geändert hat (§ 6 Abs. 3 ExVO).

Diese Betriebsmittel gelten nicht mehr als der Bauart nach zugelassen. Sie sind wie Sonderanfertigungen

zu behandeln. Im Anerkennungsbescheid ist zu bestimmen, daß das Zulassungskennzeichen auf dem Fabrik Schild so zu durchkreuzen ist, daß es lesbar bleibt.

2 Anforderungen an den Sachverständigen

Vom Sachverständigen sind mindestens zu fordern:

2.1 Nachweis der Sachkunde und Erfahrung im Hinblick auf die Prüftätigkeit.

Je nach Schwierigkeitsgrad der Prüfung kann z. B. das Abschlußzeugnis einer Technischen Hochschule, einer Ingenieurschule oder einer Meisterschule verlangt werden. Der Sachverständige soll Erfahrungen sowohl in der Fertigung als auch in der Prüfung der elektrischen Betriebsmittel besitzen.

2.2 Nachweis der Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften, der VDE-Bestimmungen und der DIN-Normen.

2.3 Nachweis über 5 erfolgreiche Probeprüfungen in Gegenwart eines Sachverständigen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder einer technischen Überwachungsorganisation.

3 Anforderungen an das Unternehmen

Von dem Unternehmen, dem der Sachverständige angehört, sind mindestens zu fordern:

3.1 Nachweis darüber, das dem Sachverständigen die erforderlichen Prüfeinrichtungen zur Verfügung stehen.

3.2 Erklärung darüber, daß der Sachverständige hinsichtlich seiner Prüftätigkeit frei von Weisungen des Unternehmens ist.

3.3 Erklärung über die Freistellung des Landes Nordrhein-Westfalen von Schadenersatzverpflichtungen, die sich aus der Sachverständigentätigkeit ergeben können (vgl. RdErl. v. 3. 9. 1968 (n. v.) — III A 2 — 8513 —).

4 Besondere Nebenbestimmungen der Anerkennung

4.1 Die Anerkennung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die Geltungsdauer ist in der Regel zunächst auf drei Jahre zu befristen.

4.2 Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß über die Prüfungen Aufzeichnungen zu führen sind (Prüfbuch).

5 Räumlicher Geltungsbereich der Anerkennung

Die Anerkennung soll räumlich nicht eingeschränkt werden (überregionale Geltung), es sei denn, daß die Sachverständigentätigkeit bestimmte ortsfeste Prüfeinrichtungen voraussetzt.

Über die Zahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ExVO anerkannten Sachverständigen bitte ich mir bis zum 1. März eines jeden Jahres, erstmals zum 1. 3. 1971, zu berichten. **T.**

— MBL. NW. 1970 S. 834.

II.

Innenminister

Finanzminister

**Gemeindefinanzreform
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
im 1. Quartal 1970**

Gem. RdErl. d. Innenministers
— III B 2 — 6:010 — 3708:70 —
u. d. Finanzministers — I A 1 — Tgb.Nr. 9161/70 —
v. 14. 4. 1970

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die

Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 — GV. NW. S. 904 / SGV. NW. 602) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1970 auf

473 083 962,74 DM

festgesetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 834.

Arbeits- und Sozialminister

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 4. 1970 —
IV B 2 — 6113:W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) in Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) am 14. 4. 1970 öffentlich anerkannt

die Sängeryugend
im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e. V.
— Jugendausschuß und Jugendmusikausschuß —
Sitz Lüdenscheid.

— MBl. NW. 1970 S. 835.

Landtag Nordrhein-Westfalen — Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 73. und 74. Sitzung (51. Sitzungsabschnitt)
am 21. und 22. April 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. und 22. April 1970
—	—	—	Statistischer Bericht 1969 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen — Vorlage Nr. 1345 —	Gemäß § 20 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1967 (GV. NW. S. 80) zur Kenntnis genommen. (21. 4. 1970)
—	—	—	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1970	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 206 / SGV. NW. 2021) zur Kenntnis genommen. (21. 4. 1970)
1	1920	—	Neuwahl der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	Die in dem Wahlvorschlag Drucksache Nr. 1920 benannten Wahlmitglieder und deren Stellvertreter wurden in geheimer Wahl gewählt (Ja — 144, Nein — 1, Stimmenthaltungen — 2) und gemäß Artikel 80 LV vereidigt. (21. 4. 1970)
2	1903	—	Ernennungen beim Landesrechnungshof	Den Ernennungen wurde bei einer Stimmenthaltung zugestimmt. (21. 4. 1970)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. und 22. April 1970
3	—	Mündlicher Bericht des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit über seine Tätigkeit im Jahre 1969	Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen. (21. 4. 1970)
4	1921 1373 1466	Entwurf eines Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes	Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1921 — unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge — Drucksache Nr. 1942 Ziff. 2, 4 und 5 und Drucksache Nr. 1947 Ziffer 2 — mit Mehrheit angenommen und einstimmig an den Wirtschaftsausschuß zurücküberwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen je fünf Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Kommunalpolitischen Ausschusses hinzuzuziehen. (21. 4. 1970)
	1942	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: In namentlicher Abstimmung (Ja — 125, Nein — 57, Stimmenthaltungen — 2) angenommen. Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen. Ziffer 5: Bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen.
	1947	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Ziffer 1: Identisch mit Drucksache Nr. 1942 Ziff. 2. Ziffer 2: Mit großer Mehrheit angenommen.
	1943	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Zurückgezogen
	1944	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Zurückgezogen
	1946	Änderungsantrag von Abgeordneten der Fraktion der CDU	Mit Mehrheit abgelehnt.
	1948	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Zurückgezogen
	1950	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Mit großer Mehrheit abgelehnt.
5	1874 1807	Entwurf eines Hochschulgebührengesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1874 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (21. 4. 1970)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. und 22. April 1970
6	1922 1805	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz — IngG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1922 — ein- stimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig ver- abschiedet. (21. 4. 1970)
7	1923	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und be- soldungsrechtlicher Vorschriften	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1923 — ein- schließlich der Änderung, welche in dem Ergänzenden Bericht — Druck- sache Nr. 1937 — enthalten ist, ein- stimmig angenommen, nach der 3. Lesung unter Berücksich- tigung der angenommenen Änderungs- anträge — Drucksachen Nrn. 1953 und 1955 — gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung verabschiedet. (21. 4. 1970)
	1953	Änderungsantrag der Abgeordneten Kuhlmann, Ermert und Holba (SPD), Kühlthau und Kaptain (CDU) und Dr. Seitz (FDP)	Einstimmig angenommen.
	1954	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Mit Mehrheit abgelehnt.
	1955	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.
	1956	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Erledigt durch Drucksache Nr. 1955.
8	1924	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Änderung von Sondergesetzen auf dem Gebiet der Grunderwerb- steuer (GrESt-Änderungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1924 — ge- gen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen, nach der 3. Lesung gegen die Stim- men der Fraktion der CDU bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit ver- abschiedet. (21. 4. 1970)
	1925 1583	Entwurf eines Gesetzes über Grund- erwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (GrEStUFG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1925 — bei einer Stimmenthaltung einstimmig an- genommen, nach der 3. Lesung bei einer Stimm- enthaltung einstimmig verabschiedet. (21. 4. 1970)
9	1926	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1926 — mit Mehrheit angenommen. (21. 4. 1970)
10	1914	Entwurf eines Gesetzes zur Ände- rung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kom- munalpolitischen Ausschuß überwie- sen. (21. 4. 1970)
11	1876	Entwurf eines Gesetzes zur Ände- rung des Gesetzes über die Vergnü- gungssteuer — Antrag der Fraktion der CDU —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung gegen zwei Stimmen an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen je fünf Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses und des Sportausschusses hinzuzuziehen. (21. 4. 1970)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. und 22. April 1970
12	1865	Entwurf eines Gesetzes über das Landesblindengeld — Antrag der Fraktion der CDU —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Soziales und Gesundheit überwiesen. (21. 4. 1970)
13	1908	Entwurf eines Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Soziales und Gesundheit überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen fünf Mitglieder des Justizausschusses hinzuzuziehen. (21. 4. 1970)
14	1915	Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG —)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (22. 4. 1970)
15	1927 1806	Bericht des Hauptausschusses betr. Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht	Dem Staatsvertrag wurde einmütig zugestimmt. (22. 4. 1970)
16	1928 1774	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1968	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1928 — wurde einstimmig angenommen. (22. 4. 1970)
17	1929	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1929 — wurde bei mehreren Stimmenthaltungen einstimmig angenommen. (22. 4. 1970)
18	1869	Antrag der Fraktion der CDU betr. Schadensersatz bei Hochwasserschäden	Die Überweisung des Antrags an den Hauptausschuß wurde abgelehnt. Der Antrag der Fraktion der FDP, den Antrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 1969 — für erledigt zu erklären, wurde mit Mehrheit angenommen. (22. 4. 1970)
19	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 41 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (22. 4. 1970)

Stellenausschreibungen**Justizminister****Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um :

2 Senatspräsidenten-Stellen	beim OVG Münster,
1 OVGRat-Stelle	beim OVG Münster,
1 VGDir.-Stelle	beim VG in Köln (Vertr. des Präsidenten — BesGr. A 16),
1 VGRat-Stelle	beim VG in Aachen,
1 VGRat-Stelle	beim VG in Arnsberg,
4 VGRat-Stellen	beim VG in Düsseldorf,
1 VGRat-Stelle	beim VG in Gelsenkirchen,
1 VGRat-Stelle	beim VG in Köln,
1 VGRat-Stelle	beim VG in Minden,
1 RegOAmtmann-Stelle	beim OVG in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausgabe dieses Ministerialblattes auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1970 S. 839.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 22. 4. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	8. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	270
20320	9. 4. 1970	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung — ARVO —)	270
232	6. 4. 1970	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik in Berlin	272

— MBl. NW. 1970 S. 839.

Nr. 38 v. 27. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	23. 10. 1969	Erste Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	274
7129	1. 4. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) —	283

— MBl. NW. 1970 S. 839.

Nr. 39 v. 29. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	17. 4. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Schulfinanzgesetzes	288
75	16. 4. 1970	Bergverordnung zur Aufhebung der Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT) vom 31. März 1960 (GV. NW. S. 69)	289
790	1. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	289
97	10. 4. 1970	Verordnung NW TS Nr. 3/70 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie und von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen (Naturstein- und Schlackentarif)	290
97	10. 4. 1970	Verordnung NW TS Nr. 2/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 5/68	291
	10. 4. 1970	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	292

— MBl. NW. 1970 S. 840.

Nr. 40 v. 5. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020 2021 2022	16. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	294
223	30. 4. 1970	Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (VO zu § 7 SchFG)	294
45	16. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	296
	10. 4. 1970	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	296

— MBl. NW. 1970 S. 840.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.